

Vorwort

Steigende Mobilität von Personen, Erhöhung der Integration der nationalen Volkswirtschaften und Märkte sowie digitale Geschäftsmodelle führen zu stark ansteigenden grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten und damit auch zu Besteuerungsansprüchen der davon betroffenen Staaten. Zugleich erhöht sich Risiko einer doppelten bzw. mehrfachen Besteuerung ein und derselben Einkünfte, weil die ertragsteuerlichen Normen von Staaten ihre Besteuerungsansprüche idR an ähnliche Kriterien knüpfen. Als Ziel von Doppelbesteuerungsabkommen steht die Beseitigung oder die Vermeidung juristischer Doppelbesteuerung im Vordergrund. Seit der Entstehung bilateraler Abkommen soll dieses Ziel in technischer Hinsicht entweder durch Anwendung der Freistellungs- oder Anrechnungsmethode erreicht werden. In der nationalen Finanzverwaltung und Judikatur sowie in der Judikatur des EuGH wird von einer Gleichwertigkeit dieser Methoden ausgegangen. Auf Basis einer Veranlagungssimulation und Auslegung der relevanten Rechtsnormen iZm den Methoden auf Basis der juristischen Methodenlehre zeigt dieses Werk, dass die Wirkungsweise der Methoden von deren innerstaatlichen Ausgestaltung abhängig ist und eine Gleichwertigkeit ihrer Wirkung auf ein Steuerergebnis keineswegs als allgemein gültig angenommen werden kann.

Die Grundlage dieser Arbeit bildet meine an der Universität Wien approbierte Dissertation. Die Fachliteratur und Judikatur wurden bis Anfang des Jahres 2020 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie, meinem Partner und meinen Freunden, die mir stets motivierende Worte, Kraft, Verständnis und Geduld entgegengebracht haben. Ebenso bedanken möchte ich mich bei Frau Dr. Tamara Karlovsky für die wertvollen Diskussionen und freudigen Momente während des Verfassens der Arbeit.

Herrn Univ.-Prof. DDr. Eduard Lechner danke ich herzlichst für die bereichernden fachlichen Gespräche und die exzellente Betreuung der Arbeit. Zusätzlich gilt mein besonderer Dank Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, für die Möglichkeit, die Arbeit an seinem Institut erstellen zu dürfen und seinen wertvollen fachlichen Input und Inspiration. Ich bedanke mich auch bei Frau Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik und Herrn Univ.-Prof. DDr. Arthur Weilingner für die Begutachtung meiner Arbeit.

Linz, März 2022

Dr. Marina Luketina LL.M.